



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EMPOST 18

23 JAN 2008

Empfangen von: 030 227 76777

S: 1 92:11 00/18/12

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herr Hubert Hüppe
11011 Berlin

Franz Thönes
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Wilhelmstraße 48, 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 (0)30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 (0)30 18 527-2479

Berlin, 22. Januar 2008

2.H. Hubert Hüppe
[Signature]

Sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihr Schreiben vom 27. November 2007 zur Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget bedanke ich mich.

- Bei den Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der beruflichen Anpassung und Weiterbildung oder der beruflichen Ausbildung, die Sie in Ihrer Frage 1 aufgeführt haben, handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 SGB IX). Für die Dauer dieser Maßnahmen besteht Versicherungspflicht in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung nach den jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften der einschlägigen Sozialgesetzbücher. Die Beiträge werden von den zuständigen Rehabilitationsträgern entweder im Rahmen der Zahlung des Übergangsgeldes unmittelbar an die Einzugsstelle entrichtet oder bei Beziehern von Ausbildungsgeld (ein solcher Fall kann nur die Bundesagentur für Arbeit betreffen) von den Trägern der Maßnahmen übernommen und diesen von dem Rehabilitationsträger erstattet.

Dies gilt auch, wenn ein behinderter Mensch mit Hilfe des Persönlichen Budgets die Maßnahme bei einem anderen Anbieter als dem von dem Rehabilitationsträger vorgeschlagenen einkauft. Denn der Status des behinderten Menschen ändert sich nicht dadurch, dass die Leistung in Form des Persönlichen Budgets erbracht

S: 01 030 227 76777

HUBERT HÜPPE MdB

29-JAN-2008 16:29

S. 2 17:26 29/01/08

Empfangen von: BCB 227 76777

Seite 2 von 2

wird. Zur Optimierung des Verfahrens ist die Bundesagentur für Arbeit zur Zeit im Gespräch mit den Sozialversicherungsträgern.

2. Den Fall, dass ein behinderter Mensch in einer Werkstatt für behinderte Menschen die ihm dort zustehenden Leistungen in Form des Persönlichen Budgets in Anspruch nimmt, haben Sie nicht ausdrücklich angesprochen. Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu den Ursachen der geringen Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für Teilhabeleistungen in Werkstätten (Bundestagsdrucksache 16/6870 vom 29. Oktober 2007) zum Ausdruck gebracht, dass alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten grundsätzlich budgetfähig sind. Dies gelte sowohl für die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, als auch für die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten.

Eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit für das Persönliche Budget in Werkstätten ist beispielsweise der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Denkbar ist, dass ein in der Werkstatt beschäftigter und dort für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigter behinderter Mensch sich die für den Übergang erforderlichen Unterstützungsleistungen (§ 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung) bei einem externen Anbieter, etwa einem Integrationsfachdienst, einkauft. In der zeitlich befristeten Unterstützungsphase behält der behinderte Mensch seinen Status als Werkstattbeschäftigter mit der dazu gehörigen sozialen Absicherung. Mit Abschluss der Unterstützungsphase wird er Arbeitnehmer. Dann gelten die allgemeinen Vorschriften, nämlich die Bemessung nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt sowie die Beitragstragung durch den Arbeitgeber und Beschäftigten je zur Hälfte. Sozialversicherungsrechtliche Probleme durch die Nutzung des Persönlichen Budgets sehe ich hier ebenfalls nicht.

3. Ihre Fragen 2 bis 5 betreffen Fälle, in denen ein „werkstattberechtigter“ behinderter Mensch „Werkstattleistungen“ ohne formale Anbindung an eine Werkstatt zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet. Die der Fragestellung zugrunde liegende weit gehende Auffassung über die Verwendungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets teile ich nicht.

Das Persönliche Budget ist keine neue Leistungsart, sondern eine neue Leistungsform. Es kann deshalb nur für eine Leistung erbracht werden, auf die der behinderte Mensch auch ohne Budget einen Anspruch hat. Voraussetzung für eine

S. 2 16:29 29/01/08

HUBERT HEPPPE MDR

29-JAN-2008 16:29

S. 3 17:26 25/01/08

Empfangen von: 030 227 7677

Seite 3 von 3

Werkstattleistung ist, dass ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden kann (§ 136 Abs. 1 SGB IX). Der Fachausschuss hat vor jeder Werkstattaufnahme eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob zur Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen in einer Werkstatt notwendig sind oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen (§ 2 Abs. 2 Werkstättenverordnung). Es ist also Wille des Gesetzgebers, dass immer dann, wenn eine Werkstattaufnahme in Erwägung gezogen wird, Fachausschuss und Rehabilitationsträger vertieft prüfen, ob nicht eine andere Maßnahme noch besser zur individuellen Situation des behinderten Menschen passt.

Gelangt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt angezeigt sind, sind diese Maßnahmen vorrangig. Denn dann liegen die Voraussetzungen für eine Werkstattaufnahme nicht vor, der behinderte Mensch ist nicht „werkstattberechtigt“. Eine Werkstattleistung kann in diesem Fall nicht bewilligt werden, auch nicht in Form eines Persönlichen Budgets. Gelangt die Prüfung hingegen zum Ergebnis, dass für eine Teilhabe am Arbeitsleben nur die Werkstatt in Betracht kommt, erfolgt die Aufnahme in die Werkstatt. Die notwendigen Leistungen können, wie unter 2. dargestellt, grundsätzlich auch in Form des Persönlichen Budgets bewilligt werden. Allerdings macht nicht alles, was rechtlich möglich ist, in jedem Einzelfall auch praktisch Sinn. Es bleibt die Aufgabe, sorgfältig realistische Ansätze zu entwickeln. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Programms zur Strukturverstärkung und Verbreitung von Persönlichen Budgets wird u. a. daran gearbeitet (insbesondere Modularisierung und Verpreislichung von Werkstattleistungen).

Die Möglichkeit, Werkstattleistungen in Form des Persönlichen Budgets zu erhalten und diese ohne Anbindung an eine Werkstatt zu nutzen, ist im geltenden Recht also nicht eröffnet. Wird dies beachtet, können die von Ihnen in den Fragen 2 bis 5 aufgeworfenen sozialversicherungsrechtlichen Probleme nicht auftreten.

4. Die Konzentration der Werkstattleistungen auf die Personen, die nur in der Werkstatt am Arbeitsleben teilhaben können, ist sachgerecht. Wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, soll dies mit den dafür vorgesehenen Leistungen tun. Es kann nicht unser Ziel sein, nicht werkstattbedürftigen behinderten Menschen einen Umweg über eine budgetierte Werkstattleistung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

S. 03 16:30 29-JAN-2008

HUBERT HEJPE MDB

29-JAN-2008 16:30

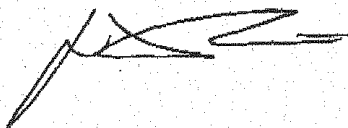
BESAMTSEITEN 04
S. : 4
29/01/08 17:26

Empfangen von: 030 227 76777

Seite 4 von 4

In diesem Zusammenhang darf ich auf den angekündigten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Unterstützten Beschäftigung hinweisen. Die Unterstützte Beschäftigung soll insbesondere Personen an der Grenze zur Werkstattbedürftigkeit zu einem regulären Arbeitsverhältnis hinführen. Während der Dauer der Maßnahme werden die behinderten Menschen sozialversicherungsrechtlich abgesichert sein, ohne dass sie allerdings Werkstattbeschäftigten gleichgestellt werden. Nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses gelten dann die allgemeinen Vorschriften. Durch die Umsetzung dieses Vorhabens, wird es eine zusätzliche Maßnahme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb von Werkstätten geben, mit der nicht zuletzt auch Fehlbelegungen im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen entgegengewirkt werden soll. Werkstatteleistungen können dann noch zielgerichteter bewilligt werden. Damit kommen wir dem Ziel des Koalitionsvertrages, dass mehr behinderte Menschen außerhalb von Werkstätten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein sollen, ein gutes Stück näher.

Mit freundlichen Grüßen



S.04
030 227 76777

HUBERT HUEPPE MDR
29-JAN-2008 16:30